



**Niedersächsische
Staatskanzlei**

Hannover, 02. Mai 2016

Projektförderung:

Einrichtung und Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben

Zur Entlastung der Mitglieder der Härtefallkommission und der Geschäftsstelle im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport sowie zur verstärkten Unterstützung möglicher Antragstellerinnen und Antragsteller von Härtefalleingaben soll eine unabhängige Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben geschaffen werden.

Für die Gewährung einer Zuwendung zur Einrichtung und zum Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben gelten folgende Rahmenbedingungen:

A. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung zur „Einrichtung und Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben“ mit dem Ziel,
 - die Antragsteller/innen von Härtefalleingaben durch eine externe und unabhängige Fachberatungsstelle in verstärktem Maße zu unterstützensowie
 - die Mitglieder der Härtefallkommission und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im MI zu entlasten.
2. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0352 64
BIC: NOLADE2H

B. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird **die Einrichtung und der Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben**, die folgende Aufgaben hat:

- Beratung und Information zum Härtefallverfahren für Petenten und Hilfesuchende;
- Hilfestellung bei der Erstellung von Eingaben;
- Information und Beratung zu ggf. vorhandenen Alternativen zur Härtefalleingabe;
- Vermittlung von Hilfen und weitergehende Beratung bei Fällen, die nicht ins Härtefallverfahren gehören;
- Beratung zu konkreten fallbezogenen Anfragen;
- Fachberatung von Berater/innen (z.B. Integrationslotsen und anderen ehren- und hauptamtlichen Helfer/innen der Flüchtlingsarbeit);
- Vernetzung mit lokalen Beratungsstellen.

Gleichzeitig bildet die Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben eine Schnittstelle zur Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle. Dafür gilt Folgendes:

- die Fachberatungsstelle wird nicht in laufende Härtefallverfahren oder in die Vorprüfung einbezogen, sie ist ggf. bei der Vorbereitung einer Eingabe beteiligt;
- die Kommissionsmitglieder können Betroffene zur eigenen Entlastung an die Fachberatungsstelle verweisen;
- die Geschäftsstelle wird die Fachberatungsstelle in ihren Schreiben an Betroffene sowie bei telefonischen Beratungsanfragen empfehlen;
- Fachberatungsstelle und Geschäftsstelle arbeiten zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabenwahrnehmung - auch bei der Öffentlichkeitsarbeit.

C. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein, die gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts, die nach § 2 Abs. 1 Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Niedersächsischen Härtefallkommission besitzen oder derzeit mit Mitgliedern oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern in der Niedersächsischen Härtefallkommission vertreten sind. Diese sind fachlich geeignet, Petenten und Hilfesuchende im Rahmen eines Härtefallverfahrens mit hoher Qualität zu beraten. Sie verfügen über Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung sowie Kenntnisse im niedersächsischen Härtefallverfahren. Ihre Organisation und Infrastruktur gewährleistet, dass sie als landesweiter Ansprechpartner für Härtefalleingaben fungieren können.

Zugelassen ist eine gemeinsame Antragstellung von Zuwendungsempfängern. Die Zuwendung kann aber nur für einen Projektantrag erteilt werden, da die Einrichtung und der Betrieb von nur einer Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben gefördert werden soll.

D. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage der Zuwendung sind §§ 23, 44 LHO. Auf die allgemeinen und ggfls. speziellen Anlagen ANBest-P (allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung) wird hingewiesen (Anlage).

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind:

- Die Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Konzepts zur Einrichtung und Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben. Dazu gehören eine detaillierte Projektskizze und ein Finanzierungsplan.
- Der Einsatz von Personal, das nachweislich über interkulturelle und soziale Kompetenz verfügt, um eine qualifizierte Beratung der Antragstellerinnen und Antragstellern von Härtefalleingaben sicherzustellen.
- Die Zusicherung, dass keine Personenidentität zwischen dem Personal der Fachberatungsstelle und den Mitgliedern bzw. den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Härtefallkommission bestehen wird.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung - mit einem Höchstbetrag von bis zu 65.000 € - gewährt.

Die Projektlaufzeit beträgt bis zu zwei Jahre.

Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover.

F. Bemessungsgrundlage (Katalog zuwendungsfähiger Ausgaben)

Für den Aufbau und die Unterhaltung der Beratungsstelle können Personal- und Sachkosten (etwa Büroausstattung, Kosten zusätzlicher Anmietungen, laufende Sachkosten für den Geschäftsbedarf und Verbrauchsmittel) gefördert werden.

G. Anweisungen zum Verfahren

Entsprechende Anträge sind bis zum 30. Mai 2016 schriftlich an das Referat 02 der Niedersächsischen Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, zu richten.

Ansprechpartner ist Julia Hoppenstedt, Tel.: 0511/120-8489,
E-Mail: julia.hoppenstedt@stk.niedersachsen.de

Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zu beachten.

Eine Bekanntmachung über die Projektförderung der Einrichtung und den Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben erfolgt auch im Internet unter <http://www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de/>.